

Das geht alle an

Mindestlohn ab Januar 2019 / Aushilfslöhne

wir haben Sie bereits mehrfach über den Mindestlohn informiert. Jetzt wurde die nächste Erhöhung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission beschlossen und vom Bundeskabinett verabschiedet. Da sich aus der Erhöhung Auswirkungen auf Ihre Arbeitsverträge und dort insbesondere auf Ihre Aushilfskräfte ergeben, halten wir es für angebracht Sie hierüber zu informieren, damit Sie bereits jetzt eventuell erforderliche Maßnahmen ergreifen können.

Erhöhung des Mindestlohns

Wie Sie aus der Presse erfahren haben, soll der Mindestlohn mit Wirkung ab dem **01.01.2019** auf **9,19 € / Std**

erhöht werden. Ab dem 01.01.2020 wird der Mindestlohn dann im zweiten Schritt auf 9,35 € / Std erhöht.

Aushilfen

Aus der Höhe des ab Januar 2019 geltenden Mindestlohns von 9,19 € / Std ergibt sich, dass Ihre Aushilfen nicht mehr als **48 Stunden** im Monat arbeiten dürfen, da sie sonst sozialversicherungspflichtig werden. Sie sollten daher überprüfen, ob die vertraglich vereinbarte Zahl der zu leistenden Stunden angepasst werden muss. Da es sich bei einer solchen Anpassung formaljuristisch um eine Änderungskündigung handelt, bei der die gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungsfristen einzuhalten sind, sollten Sie mit der Überprüfung der Verträge nicht unnötig warten. Denn auch für Aushilfen gelten die normalen Kündigungsfristen.

Bitte **beachten Sie** bei Ihren Aushilfen, dass diesen wie jedem Arbeitnehmer auch bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zusteht. Wird den Aushilfen kein bezahlter Urlaub gewährt oder im Krankheitsfall das Entgelt nicht bezahlt, kann das in später folgenden Sozialversicherungsprüfungen zu einer Nachverbeitragung führen. Im schlimmsten Fall kann dieses zu einer Überschreitung der Verdienstgrenze von 450,00 € führen, so dass das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig abzurechnen ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass die für bestimmte Branchen vorgesehenen Übergangsfristen abgelaufen sind. Ab dem 01.01.2019 darf den betroffenen Mitarbeitern in keiner Branche weniger als der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es für etliche Branchen gesonderte Mindestlöhne. Diese werden zwischen Arbeitgebern und aber auch Gewerkschaften ausgehandelt und von den Regierungen für allgemein verbindlich erklärt und sind dann statt des gesetzlichen Mindestlohns anzuwenden.

STEUERPARTNER

Kanzlei für Steuer- und Rechtskultur

Uns ist klar, dass dieses Schreiben nicht abschließend alle Fragen beantwortet. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.